

## **Besondere Baufachliche Nebenbestimmungen**

Die BNBest-Bau ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-P-GK) in den Fällen der Nummer 6.2 VV/VV-P-GK. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) sowie sonstige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheids verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

### **1 Vergabe und Ausführung**

- 1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die Bewilligungsbehörde rechtzeitig über die Ausschreibung des ersten Hauptauftrags, die Vergabe und den Baubeginn sowie die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- 1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zu Grunde liegenden Bauunterlagen sowie den baufachlichen und technischen Vorschriften und Richtlinien entsprechen, die für den betreffenden Förderbereich eingeführt sind.
- 1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist und nicht zu einer Überschreitung der Baukosten führt. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms oder zu einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde. Höhere Baukosten auf Grund einer Abweichung von den Bauunterlagen sind nicht förderfähig.
- 1.4 Die Bewilligungsbehörde setzt die zuwendungsfähigen Baukosten anhand der mit dem Antrag auf Zuwendung vorzulegenden Bauunterlagen, insbesondere der Kostenermittlung, den Erläuterungen zur Baumaßnahme und den Plänen fest. Von der Förderung ausgeschlossen sind die nach der Festsetzung der zuwendungsfähigen Baukosten eintretenden Lohn- und Preissteigerungen, Kosten für Nachträge, Mehraufwand und Leistungsänderungen.
- 1.5 Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (KG 700) werden pauschal gefördert und können bis maximal 25 v. H. des Betrags der zuwendungsfähigen Baukosten (KG 200 bis 500) berücksichtigt werden.
- 1.6 Für die nicht zuwendungsfähigen Kosten gilt Nr. 2.7 VV/VV-P-GK; ergänzend dazu sind bei Kostengruppe 700 - Baunebenkosten - die Kosten für die Bestandserfassung, Gebühren, Nutzungsentgelte, Inserate, Versicherungen, Beweissicherungen und Gutachten in vollem Umfang ausgeschlossen.

### **2 Baurechnung**

- 2.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/ Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- 2.2 Die Baurechnung, die nach folgendem Schema zu ordnen ist, besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

- 2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach der geltenden DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids). Ein gesondertes Bauausgabebuch muss nicht geführt werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben für die geförderte Baumaßnahme von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen und die Aufzeichnungen zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden können,
- 2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch bzw. den Aufzeichnungen (Nummer 2.2.1),
- 2.2.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen der Hauptbauleistungen, bestehend aus den Verdingungs- und zugehörigen Vertragsunterlagen, den Aufmaßblättern und den Masseberechnungen,
- 2.2.4 den Verträgen über die Leistungen und Lieferung mit Schriftverkehr, dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tagesberichte,
- 2.2.5 den bauaufsichtlichen Genehmigungen, dem Zuwendungsbescheid, den Abnahmebescheinigungen und den Bestandsplänen,
- 2.2.6 dem Schreiben über die Bereitstellung der Mittel, den geprüften Bauunterlagen sowie den Finanzierungsunterlagen mit Angabe aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel).

### **3 Verwendungsnachweis**

- 3.1 Der Verwendungsnachweis ist nach Muster 3 zu § 44 LHO in Form eines einfachen Verwendungsnachweises zu erstellen; dies gilt für den Zwischennachweis (Nummer 6.1 Satz 2 ANBest-P/ANBest-P-GK) sinngemäß. Der zahlenmäßige Nachweis ist entsprechend den der Bewilligung zu Grunde gelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten/Bauabschnitten zu unterteilen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nummer 2) geführt. Die Baurechnung ist nur nach Aufforderung vorzulegen; im Zuwendungsbescheid kann festgelegt werden, dass die Schlussrechnungen der geförderten Hauptleistungen dem Verwendungsnachweis beizufügen sind.
- 3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (z.B. bei mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis aufzustellen.